



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 30. November 2016

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)  
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

**X**  
c/o [...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**

Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 und der  
direkten Bundessteuer pro 2013 und 2014

(Nichteinhalten der Rekurs- bzw. Beschwerdefrist,  
§ 164 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 11. Juli 2015 und E-Mail vom 28. Oktober 2015 stellte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 und der direkten Bundessteuer pro 2013 und 2014. Diese Erlassgesuche wies die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 8. Dezember 2015 mangels Mitwirkung ab.
- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Januar 2016 Einsprache und beantragte sinngemäss Fristerstreckung zur Eingabe einer Begründung und der Beweismittel.

Die Steuerverwaltung gewährte zur Einsprachebegründung eine Frist bis 11. Februar 2016 und erstreckte diese mehrfach. Mit Schreiben vom 21. April 2016 reichte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die Jahresrechnung pro 2014 ein.

Mit Entscheid vom 13. Mai 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trotz Aufforderung keine Steuererklärungen pro 2013 und 2014 eingereicht und somit seine Mitwirkungspflichten verletzt habe. Zudem bestünden Drittgläubiger, was einem Steuererlass entgegenstehe.

- C. Gegen diesen Entscheid erhebt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Juni 2016 Rekurs bzw. Beschwerde. Er beantragt sinngemäss eine Fristerstreckung, damit er die Unterstützung einer qualifizierten Person einholen könne.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 forderte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten auf, sich zur vermutlich verpassten Rekursfrist zu äussern. Innert der gesetzten Frist ging jedoch keine Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 wurde dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer erneut die Möglichkeit gegeben, sich zur vermutlich verpassten Rekurs- bzw. Beschwerdefrist zu äussern. Auch daraufhin reagierte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer nicht.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.
  - d) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs bzw. die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurden.
2.
  - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
  - b) Laut § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 133 Abs. 1 DBG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs bzw. Beschwerde an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 133 Abs. 1 DBG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheides folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden

Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 119 N 3 f. und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 140 N 7 ff.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs bzw. verspätet erhobene Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 4).

3.
  - a) Der Einspracheentscheid vom 13. Mai 2016 wurde dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 20. Mai 2016 zugestellt. Die 30-tägige Rekurs- bzw. Beschwerdefrist begann damit am 21. Mai 2016 zu laufen und endete am Sonntag, 19. Juni 2016, beziehungsweise am darauffolgenden Montag, 20. Juni 2016. Das Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers datiert vom 20. Juni 2016, wurde aber erst am 22. Juni 2016 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.
  - b) Eine versäumte Rekurs- bzw. Beschwerdefrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer hat sich trotz einem entsprechenden Hinweis in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 29. Juni 2016 und im Schreiben vom 11. Oktober 2016 nicht zu allfälligen Gründen für die Säumnisse geäussert. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.
4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die

Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 wird nicht eingetreten.
  2. Auf die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2013 und 2014 wird nicht eingetreten.
  3. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.